OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553323/8/SE

Datum:
Linz, 17. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Juni 2025, GZ: BHVBForst-2025-24131/9-FÜM, betreffend Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Juni 2025, GZ: BHVBForst-2025-24131/9-FÜM, zu lauten hat

„1. Die nachstehend dargestellte Fläche im Ausmaß von etwa 200 m² ist Wald iSd Forstgesetzes 1975. Die durchgeführte Abgrabung ist rückzubauen."

sowie die Frist im Spruchpunkt 5. mit 31. Juli 2026 festgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.



II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juni 2025, GZ: BHVBForst-2025-24131/9-FÜM, wurde Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) beauftragt, auf dem Waldgrundstück Nr. ccc, KG aaa B__, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes konkret angeführte Vorkehrungen und Maßnahmen bis spätestens 31. Juli 2025 abzuschließen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Begründend brachte er im Wesentlichen vor, dass der Verlauf der Waldgrenze nicht mit der tatsächlichen Situation übereinstimme und die als Bauland gewidmete Fläche korrekt dem Istzustand von Wald auf Bauland korrigiert werde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. August 2025, eingelangt am 25. August 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. Februar 2026 eine mündliche Verhandlung durch. Die von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige wurde als Auskunftsperson befragt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und das Vorbringen der Parteien.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. ccc, KG aaa B__, Gemeinde Innerschwand am Mondsee. Der östliche Teil dieses Grundstückes ist als landwirtschaftliche Nutzfläche gewidmet. Der südwestliche Bereich ist als Wald ausgewiesen. Die gegenständliche Abgrabung im Ausmaß von etwa 200 m^2 befindet sich im nordwestlichen Bereich der Waldfläche. Es handelte sich um eine mäßig steile, bei gleichförmigen Geländeverhältnissen, abfallende Waldfläche und

war jedenfalls bis 2017 mit forstlichem Bewuchs bestockt. Die Bestockung der restlichen Waldfläche besteht aus Tanne und Fichte, vereinzelt Laubgehölz der 2. Altersklasse. In der Unterschicht stockt Hasel und aufkommende Naturverjüngung aus Tanne.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln, insbesondere aus den Orthofotos der Jahre 2005, 2009, 2012, 2014, 2017 und 2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Feststellungsverfahren

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

[…]

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

[…]

Forstaufsicht
§ 172

[…]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
[…]"

III.2. Waldfeststellung

Die vorhandenen Orthofotos zeigen, dass die gegenständliche Fläche jedenfalls bis 2017 mit forstlichem Bewuchs bestockt war. Mit der Neuerrichtung des nunmehr auf dem Grundstück Nr. bbb, KG B__, befindlichen Hauses, wurde 2021/22 begonnen. Daraus ergibt sich, dass zumindest bis dahin der forstliche Bewuchs noch vorhanden war.

Da die gegenständliche Fläche innerhalb der vorangegangen 10 Jahre Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 war, war dies auch gemäß § 5 Abs. 2 ForstG 1975 festzustellen.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass die gegenständliche Fläche in Bauland umgewidmet wurde, so ist dazu festzuhalten, dass das Forstgesetz 1975 bei der Waldfeststellung die Flächenwidmung unberücksichtigt lässt. Zudem hat der Beschwerdeführer lediglich einen Antrag auf Umwidmung vorgelegt und ist im Kataster die gegenständliche Fläche nach wie vor als Wald ausgewiesen.

III.3. Rodung

Der Beschwerdeführer verwendet die gegenständliche Waldfläche als Erweiterungsfläche zum angrenzenden Wohngebäude. Der forstliche Bewuchs ist vollständig entfernt worden und wurden mehrere Meter abgegraben.
Eine dafür erforderliche forstrechtliche Bewilligung bzw. Anmeldung liegt nicht vor.

III.4. Voraussetzungen eines forstpolizeilichen Auftrages

Die gegenständliche Waldfläche wird konsenslos nicht mehr zu Zwecken der Waldkultur verwendet, weshalb für die Wiederaufforstung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - ein forstpolizeilicher Auftrag zulässig ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer